

– Ausfertigung –

09.01.2018

Eingegangen
22. Jan. 2018
RAe Schneider & Koll.



Amtsgericht Zerbst

Beschluss

8 OWI 542/17/296 Js 24711/17

In der Bußgeldsache

gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstr. 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Zerbst durch
beschlossen:

am 09.01.2018

Der Betroffene wird wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer **Geldbuße von 70 Euro** verurteilt.

Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften:

§ 41 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 11.3.5 BKat;

Gründe:

I.

Im Verkehrszentralregister ist eine Voreintragung enthalten.

Wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 26 km/h verhängte die Zentrale Bußgeldstelle des Landes Thüringen am 14.02.2017 eine Geldbuße von 100 Euro.

II.

Der Betroffene hat gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde –Zentrale Bußgeldstelle im Technischen Polizeiamt Magdeburg– vom 18.08.2017 (AZ: 3856-395685-7) fristgerecht Einspruch eingelegt. Er hat diesen durch anwaltliches Schreiben vom 08.01.2018 auf den Rechtsfolgenausspruch begrenzt. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Der Betroffene fuhr am 13.07.2017 um 17:17 Uhr bei Oranienbaum-Wörlitz auf der BAB 9, km 69,2 als Führer des Pkw Kennzeichen _____ in Fahrtrichtung München. Obwohl durch Verkehrszeichen 274 (120 km/h) zweimal beidseitig gut sichtbar eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 120 km/h angeordnet war, fuhr der Betroffene am Kilometer 69,2 mit einer Geschwindigkeit (abzüglich Messtoleranz von 3 %) von 145 km/h, wobei ihm die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aufgrund mangelnder Sorgfalt nicht bewusst war.

III.

Der Betroffene war dementsprechend wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und folgerichtig wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 2, § 49 StVO, §§ 24 StVG zu verurteilen.

IV.

Gem. § 17 OWiG i. V. m. §§ 1 und 3 BKatV, Nr. 11.3.4 BKat ist vorliegend grundsätzlich bei fahrlässiger Tatbegehung eine Geldbuße in Höhe von 70 Euro zu verhängen. Aufgrund der einmaligen Voreintragung hält das Gericht diese Regelgeldbuße auch unter Berücksichtigung des positiven Nachverhaltens des Betroffenen – Teilnahme an einer verkehrspädagogischen Maßnahme - für angemessen und ausreichend.

Anhaltspunkte dafür, dass den Betroffenen eine derartige Geldbuße unverhältnismäßig treffen würde, sind in der Akte nicht zu entnehmen.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO i.V.m. §§ 46 Abs. 1, 71 Abs. 1 OWiG

Ausgefertigt: Amtsgericht Zerbst, 17.01.2018

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

